

**Anordnung
des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
zur Geltung der 3G-Regel für Sitzungen im Plenarsaal des Abgeordnetenhauses
vom 3. Dezember 2021**

Auf der Grundlage von Artikel 41 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung von Berlin wird zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) folgende Anordnung erlassen:

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich während einer Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin im Plenarsaal oder auf den Tribünen des Plenarsaals aufhalten; dies gilt auch für Zeiten der Sitzungsunterbrechung. Satz 1 gilt entsprechend für Sitzungen von Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin, die im Plenarsaal stattfinden.

2. 3G-Regel bei Sitzungen im Plenarsaal

(1) Zu Plenarsitzungen des Abgeordnetenhauses von Berlin sowie zu Sitzungen der Ausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin, die im Plenarsaal stattfinden, erhalten vorbehaltlich des Absatzes 2 nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen im Sinne von Nr. 3 Zutritt zum Plenarsaal und den Tribünen des Plenarsaals.

(2) Mitglieder des Abgeordnetenhauses und Mitglieder des Senats, die keinen der nach Absatz 1 geforderten Nachweise erbringen, erhalten ausschließlich Zutritt zu den hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Plätzen auf den Tribünen des Plenarsaals. Die Plätze sind so anzurichten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird. Das Recht der Mitglieder des Abgeordnetenhauses zur Rede sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, kann von den Tribünen aus wahrgenommen werden; dies gilt entsprechend für das Rederecht der Mitglieder des Senats. Finden Wahlen oder Abstimmungen statt, die einen Urmengang oder einen Hammelsprung erfordern, wird es den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses abweichend von Satz 1 und 3 gestattet, den Plenarsaal ausschließlich zur Vornahme der Wahl- oder Abstimmungshandlung zu betreten; die allgemein im Abgeordnetenhaus geltenden Hygieneregeln (u.a. Abstand von 1,5 Metern, Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung) sind einzuhalten.

3. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung ist

(1) eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV) ist,

(2) eine genesene Person eine asymptomatische Person gem. § 2 Nr. 4 SchAusnahmV, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV ist,

(3) eine negativ getestete Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist, wobei der Testnachweis durch einen negativen Antigen-Schnelltest, der nicht älter ist als 24 Stunden, oder einen negativen PCR-Test, der nicht älter ist als 48 Stunden, erbracht werden kann und der Test von einem Leistungser-

bringer nach § 6 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 vorgenommen wurde; ein Antigen-Test zur Eigenanwendung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 TestV wird nicht als Testnachweis anerkannt.

4. Zutrittsvoraussetzungen

(1) Die in Nr. 2 Absatz 1 genannten Nachweise sind vor dem Zutritt zu einer Sitzung des Abgeordnetenhauses oder einer seiner Ausschüsse im Plenarsaal der oder dem jeweils Verantwortlichen vorzuzeigen.

(2) Soweit nach dieser Anordnung vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein müssen, gilt dies nicht für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler, die einer regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Der Nachweis der Schülereigenschaft und der damit einhergehenden regelmäßigen Testung im Rahmen des Schulbesuchs gilt insbesondere durch Vorlage eines gültigen Schülerausweises als erbracht.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Anordnung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet, das heißt, eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Weitere Hinweise

(1) Werden die Anordnungen in dieser Verfügung nicht beachtet, können sie mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) durchgesetzt werden.

(2) Gegen eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, kann vorbehaltlich des § 112 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße verhängt werden. Für die Geldbuße sieht das Gesetz (§ 112 Absatz 2 OWiG) eine Höhe von bis zu 5.000 Euro vor.

(3) Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten kann eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, des Hauses verwiesen und ihr gegebenenfalls auch verboten werden, das Haus zu betreten (Hausverbot).

(4) Die Anordnung wird durch Veröffentlichung im Internetangebot des Abgeordnetenhauses „www.parlament-berlin.de“ unter dem Navigationspunkt „Aktuelles & Presse“ und durch Aushang bekannt gemacht. Sie ist am Haupteingang des Gebäudes des Abgeordnetenhauses von Berlin einsehbar.

7. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 6. Dezember 2021 in Kraft; sie tritt am 31. Januar 2022 außer Kraft.

Begründung

1. Allgemeines

Bei der Covid-19-Pandemie handelt es sich weltweit, in Europa und in Deutschland weiterhin um ein sehr dynamisches Infektionsgeschehen. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch die COVID-19-Pandemie für die Gesundheit der nicht oder nur unvollständig geimpften Bevölkerung in Deutschland derzeit als sehr hoch ein. Die Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung die allermeisten geimpften Personen wirksam vor einer schweren Erkrankung. Insgesamt bewertet das Robert Koch-Institut die aktuelle Situation als sehr besorgniserregend.

In diese Bewertung fließt – neben dem aktuellen Stand der Impfkampagne – der seit Ende September 2021 zu beobachtende hohe Anstieg der 7-Tages-Inzidenzen ein. Die aktuellen Fallzahlen sind höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Erkrankungswellen verzeichneten Werte. Die meisten Infektionen werden durch sog. besorgniserregende Varianten verursacht. Aktuell verbreitet sich eine neue besorgniserregende Variante, Omikron, deren Gefährdungspotenzial noch nicht abschließend beurteilt werden kann. Der Anteil der hospitalisierten Fälle, auch auf den Intensivstationen, und damit die Ressourcenbelastung im Gesundheitswesen ist in den letzten Wochen deutlich angestiegen und in mehreren Regionen in Deutschland sind die Kapazitäten im Gesundheitswesen bereits ausgeschöpft. Ein weiterer Anstieg der schweren Krankheitsverläufe sowie der Todesfälle zeichnet sich ab (s. dazu insgesamt Risikobewertung des RKI zu COVID 19 – jeweils abrufbar über die Webseite des RKI).

Um das Infektionsgeschehen zu minimieren und schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu vermeiden, ist es daher nach wissenschaftlichen Erkenntnissen – neben den fortschreitenden Impfungen in der Bevölkerung – weiterhin wesentlich, dass die individuellen infektionshygienischen Schutzstandards im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich eingehalten werden. Bei Veranstaltungen in Innenräumen zählt neben dem Abstandhalten, der Befolgung allgemeiner Hygieneregeln einschließlich des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske sowie Lüftungsmaßnahmen insbesondere auch eine angemessene Zutrittssteuerung zu den notwendigen Maßnahmen.

Um die Infektionsgefahr im Abgeordnetenhaus so weit wie möglich zu minimieren, ist es vor dem Hintergrund der aktuellen Gefährdungssituation, nicht zuletzt auch wegen der neu auftretenden Virusvariante Omikron, erforderlich, dass über die bereits im Abgeordnetenhaus geltenden Infektionsschutzmaßnahmen hinaus weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Daher soll – neben der am 1. Dezember in Kraft getretenen Anordnung des Präsidenten zur Geltung der 3G-/2G-Regeln im Abgeordnetenhaus, die die Mitglieder des Abgeordnetenhauses vom Anwendungsbereich ausnimmt – für die Sitzungen des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse im Plenarsaal, bei der eine Vielzahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses über einen mehrstündigen Zeitraum zusammentreffen, die 3G-Regel etabliert werden. Damit soll die Gefahr, dass sich das Corona-Virus im Rahmen von Plenarsitzungen oder Ausschusssitzungen, die im Plenarsaal stattfinden, ausbreiten kann, verringert werden.

2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage der Anordnung ist das Hausrecht und die Polizeigewalt des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin, Artikel 41 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung von Ber-

lin. Danach übt der Präsident das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Abgeordnetenhauses aus.

Als Zutrittsvoraussetzung wird vorgeschrieben, dass alle Personen, die den Plenarsaal einschließlich seiner Tribünen zu einer Plenarsitzung oder einer Sitzung eines Ausschusses betreten wollen, grundsätzlich die 3G-Regel einhalten müssen. D.h. sie müssen entweder vollständig gegen COVID-19 geimpft oder von einer COVID-19-Erkrankung genesen oder aktuell negativ auf das SARS-CoV-2-Virus getestet sein. Den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses wird im Rahmen des verfassungsrechtlich geschützten freien Mandats ermöglicht, dass sie – sofern sie die 3G-Regel nicht einhalten – einen ihnen zugewiesenen Platz auf den Tribünen des Plenarsaals einnehmen können und dort an der Plenardebatte, auch mit Redebeiträgen, teilnehmen können. Ebenso wird das Recht der Abgeordneten gewahrt, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Bei Bedarf (Urnengang oder Hammelsprung) ist es ihnen gestattet, ausschließlich zum Zweck der Vornahme der Wahlhandlung den Plenarsaal kurzzeitig zu betreten. Den Mitgliedern des Senats, die die 3G-Regel nicht erfüllen, wird ebenfalls gestattet, auf der Tribüne Platz zu nehmen.

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen erheblich weniger gefährdet sind, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren bzw. schwer an COVID-19 zu erkranken, als ungeimpfte Personen. Ebenso geht von vollständig Geimpften statistisch gesehen eine geringere Infektionsgefahr aus als von nicht geimpften Personen.

Es ist daher, um die Infektionsgefahr während einer Plenarsitzung oder einer im Plenarsaal stattfindenden Ausschusssitzung weitgehend zu minimieren, erforderlich und angemessen, dass grundsätzlich alle Personen – soweit sie nicht gegen COVID-19 geimpft oder von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind – vor dem Zutritt zum Plenarsaal oder einer seiner Tribünen einen negativen Testnachweis über eine SARS-CoV-2-Infektion vorlegen müssen. Eine entsprechende Testung, die von einer nach § 6 der Coronavirus-Testverordnung zugelassenen Stelle vorzunehmen ist, ist in Berlin an zahlreichen Stellen wieder kostenlos möglich und ist mit einem nur geringfügigen Eingriff verbunden. Eine Testung kann auch durch die im Abgeordnetenhaus eingerichtete Teststelle erfolgen. Unter Abwägung der deutlich höheren Gesundheitsrisiken, die von nicht getesteten ungeimpften Personen ausgehen, ist ein solcher Eingriff daher zumutbar und auch verhältnismäßig.

Die Ausnahmen von der 3G-Regel für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses und die Mitglieder des Senats erfolgen in Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Mandatsrechte der Abgeordneten sowie der verfassungsrechtlich gewährleisteten Beteiligungsrechte des Senats an den Sitzungen des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse.

Der besonderen Situation von unter 7-jährigen Kindern sowie von Schülerinnen und Schülern, für die teilweise keine Möglichkeit zur Impfung besteht, trägt die Regelung in Nr. 4 Absatz 2 Rechnung.

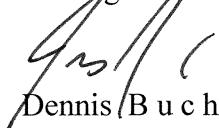
3. Sofortige Vollziehbarkeit

Zur Gewährleistung des mit der Anordnung verbundenen Zwecks wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO. Durch die wieder erheblich gestiegenen Infektionszahlen und die weite Verbreitung der besonders ansteckenden Deltavariante des Virus sowie das Auftreten der neuen Virusvariante Omikron können die Funktionsfähigkeit des Abgeordnetenhauses und die Gesundheit der sich während einer Sitzung

im Plenarsaal aufhaltenden Personen durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos getroffen werden.

Da durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs die angeordnete 3G-Regel und damit die aus Infektionsschutzzwecken gebotene Zutrittsregelung zum Plenarsaal bei Sitzungen des Abgeordnetenhauses oder seiner Ausschüsse nicht greifen würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse der Funktionsfähigkeit des Parlaments und das Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die sich während einer Plenar- oder Ausschusssitzung im Plenarsaal aufhalten, überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin



Dennis B u c h n e r